

Anlage 5

Gebührenordnung **über die Inanspruchnahme** **von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten** **öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet Leverkusen**

vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S 919), geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I 74) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch VO vom 10.09.1991 (GV NW S, 365) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.06.07 folgende dritte Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 **Gebührenerhebung**

Nach Maßgabe dieser Gebührenordnung werden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen eine Bewirtschaftung der Parkzeit durch Parkscheinautomaten oder durch zusätzlich vorhandene elektronische Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere durch Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, erfolgt, Gebühren erhoben.

§ 2 **Höhe der Gebühren an Parkscheinautomaten; Geltungsbereiche**

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,20 € je angefangene 24 Minuten, soweit in § 2 Abs. 2 bis Abs. 6 oder § 4 keine andere Gebühr festgesetzt ist.
- (2) Die höhere Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch 0,50 € je angefangene halbe Stunde (= Mindestparkzeit), danach 0,20 € je 12 Minuten bzw. 0,50 € je 30 Minuten. Die höhere Gebühr wird für folgende Gebiete festgesetzt:
 - a) Wiesdorf, umfassend folgendes Gebiet:
südlich A 1, nördlich Bayer AG, westlich Fr.-Ferdinand-Runge-Str. sowie östlich des Rheins.
 - b) Schlebusch, umfassend folgende Straßen: Münsters Gäßchen, Dechant-Fein-Straße.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 beträgt in Opladen die höhere Parkgebühr

in der 1. Stunde (Mindestparkzeit) 0,20 € je 24 Minuten sowie 0,50 €/60 Minuten. Ab der 2. Stunde beträgt die höhere Parkgebühr hier 0,20 € je 12 Minuten bzw. 0,50 € je 30 Minuten.

Diese Festsetzung gilt für folgendes Gebiet:

a) Bonner Straße, Rat-Deycks-Straße, Eisenbahn, Neustadtstraße, Menchedahler Straße sowie Reuschenberger Straße bis Vereinsstraße.

b) Parkplatz Bahnallee, Tiefgarage Goetheplatz sowie für die Parkfläche Opladener Platz

- (4) Alternativ zu den in § 2 Abs. 3 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 2,50 € (Tagesticket) und 10 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie hinter der Wilhelm-Dopatka-Halle/Eissporthalle und an der Wilhelm-Dopatka-Halle gegenüber der BayArena wird die Tageshöchstgebühr auf 3 € festgesetzt. Hier gilt die Gebührenstaffelung aus § 2 Abs. 1 dieser Gebührenordnung.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,00 €, bis einschließlich der 6. Stunde 2,00 €, bis einschließlich der 8. Stunde 3,00 € und bis einschließlich der 9. Stunde 4,00 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 4,00 €. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf diesem Parkplatz.

§ 3

Parkhöchstdauer

Die Parkhöchstdauer beträgt maximal vier Stunden, abweichend hiervon auf den Parkplätzen Opladener Platz, Parkplatz Bunker Bahnhofstraße, Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße sowie für die Parkflächen des Sportpark Leverkusen an den Remisen des CaLevornia sowie hinter der Wilhelm-Dopatka-Halle/Eissporthalle und an der Wilhelm-Dopatka-Halle gegenüber der BayArena ein Tag.

Auf dem Parkplatz Bahnallee beträgt die Parkhöchstdauer eine Woche. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Bahnallee. Ebenso ausgenommen von der Parkhöchstdauer sind die Dauermietverhältnisse auf dem Parkplatz Rheinallee / Dhünnstraße.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkplätze für Großveranstaltungen

- (1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomaten auf 0,50 € je angefangene

halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 3 € festgeschrieben.

- (2) Bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen beträgt die Parkgebühr 0,55 € je angefangene halbe Stunde. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 3,30 € festgeschrieben.

§ 5

Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen, die eine minutengenaue Abrechnung ermöglichen, beträgt die Parkgebühr 0,55 € je Stunde, soweit in § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 keine andere Gebühr festgesetzt ist.
- (2) Die höhere Parkgebühr beträgt in Wiesdorf und Schlebusch innerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Gebiete 1,10 € pro Stunde.
- (3) Die höhere Parkgebühr beträgt in Opladen innerhalb der in § 2 Abs. 3 festgesetzten Gebiete 0,55 € in der 1. Stunde und 1,10 € ab der 2. Stunde.
- (4) Abweichend von den in § 2 Abs. 4 genannten Gebühren beträgt auf dem Parkplatz Bahnallee die Tageshöchstgebühr 2,75 € (Tagesticket) und 11,00 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie hinter der Wilhelm-Dopatka-Halle/Eisssporthalle und an der Wilhelm-Dopatka-Halle gegenüber der BayArena wird die Tageshöchstgebühr auf 3,30 € festgesetzt.
- (6) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,10 €, bis einschließlich der 6. Stunde 2,20 €, bis einschließlich der 8. Stunde 3,30 € und bis einschließlich der 9. Stunde 4,40 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 4,40 €. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dauermietverhältnisse auf diesem Parkplatz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 31.05.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 18.06.2001
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 26.09.2005.
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21.10.2005
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.07.2006
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.06.2007